## Satzung

## über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Möckern (AZV Möckern) (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 16.01.2024 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern neu zu fassen:

#### Inhaltsübersicht:

<u>Inhaltsübersicht:</u>	
I. Abschnitt	Allgemeines
§ 1	Allgemeines
II. Abschnitt	Kanalbaubeiträge
	Grundsatz
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3	Beitragsmaßstab
§ 4	Beitragssatz
§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Entstehung der Beitragspflicht
§ 7	Vorausleistung
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Ablösung
§ 10	Billigkeitsregelungen
§ 11	Billigicital egelangen
III. Abschnitt	Kanalbenutzungsgebühr
§ 12	Grundsatz
§ 13	Gebührenmaßstab
§ 14	Übergangsregelungen für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung
§ 15	Gebührensatz
§ 16	Gebührenpflichtiger
§ 17	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 18	Erhebungszeitraum
§ 19	Vorausleistungen/Abschlagszahlungen
§ 20	Billigkeitsregelungen
IV. Abschnitt	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 21	Grundsatz
§ 22	Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs
§ 23	Ablösung
§ 24	Anwendbarkeit von Vorschriften
J	

V. Abschnitt	Gemeinsame Vorschriften	
§ 25	Auskunftspflicht	
§ 26	Anzeigepflicht	
§ 27	Säumniszuschläge, Nebenforderungen	
§ 28	Ordnungswidrigkeit	
§ 29	Inkrafttreten	

#### I. Abschnitt

## § 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Möckern betreibt eine öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AZV Möckern erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Kanalbaubeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühr).
  - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

#### II. Abschnitt - Kanalbaubeiträge

## § 2 Grundsatz

- (1) Der AZV Möckern erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge von den Beitragspflichtigen zur Abgeltung der aus der Inanspruchnahme oder aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Kanalbaubeiträge können auch für die Abschnitte der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.
- (3) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, einschließlich der Kontrollschächte, sind von diesem selbst zu tragen. Die Kosten des Grundstücksanschlusses (öffentliche Leitung vom Sammler in der Straße bis zum Kontrollschacht bzw. bei fehlendem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze) sind im Schmutzwasserbeitrag nicht enthalten und werden durch eine gesonderte Kostenerstattung geltend gemacht.

# § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflichtig unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche und gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück i. S. der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Werden zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert, so wird der Kanalbaubeitrag für jedes Grundstück gesondert errechnet und erhoben.

## § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab für den Kanalbaubeitrag ist ein nutzungsbezogener Flächenmaßstab, der sich aus der Grundstücksfläche und einem Zuschlag für die Geschosse ergibt. Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des § 87 Abs. 2 Satz 1 unberücksichtigt.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v. H. Das erste Vollgeschoss wird also mit dem Faktor 1,25 belegt, das zweite mit dem Faktor 1,50 usw.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossig behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt,
  - 1. für Grundstücke, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;

- 2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 1 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
  - bei Grundstücken, die über die gemäß b) geltenden Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinaus bebaut, gewerblich oder industriell genutzt sind, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die dazu in einem gleichmäßigen Abstand von 40 Metern verläuft.
- 3. Im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB
  - a) die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann
  - b) sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Grundstücksfläche, die tatsächlich bebaut, gewerblich oder industriell genutzt wird und deren Umfang gemäß Ziffer 2 c) zu ermitteln ist (40 m Tiefenbegrenzungsregelung)
- 4. sofern kein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen zur baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung enthält, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vorhanden ist, die Grundstücke jedoch
  - a) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - b) mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
- 5. bei Grundstücken, welche über die sich nach den Buchstaben Ziffer 2 c), Ziffer 3 b) oder Ziffer 4 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder industriell genutzt sind, die Grundstücksfläche, die Flächen zwischen der Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- 6. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche;
- 7. abweichend von den vorstehenden Regelungen bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 8. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 9. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des
  Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt Folgendes:

Bezüglich der Definition des Begriffes des Vollgeschosses wird auf § 4 Abs. 1 dieser Satzung verwiesen. Weiterhin gilt für die Zahl der Vollgeschosse:

- 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, ist die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- 2. Soweit der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. der §§ 8, 9 und 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Gebäudehöhe durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,3 zu teilen. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden; es ist jedoch mindestens ein Vollgeschoss anzusetzen.

- 3. Sollte der Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festsetzen, ist zur Ermittlung der anzusetzenden Geschosse die höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 zu teilen. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden, wobei mindestens ein Vollgeschoss zu berücksichtigen ist
- 4. Sollte in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt sein, so wird die Zahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:
  - a) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde zu legen;
  - b) Ist durch einen Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt, ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
  - c) Liegt ein Grundstück in einem anderen Baugebiet, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach den vorstehenden Ziffern 1 3 zugrunde zu legen.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Wochenendgebiete, Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- 6. Bei Grundstücken auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- 7. Sollte entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffern 1, Ziffer 4 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Ziffer 2 oder die Baumassenzahl nach Ziffer 3 überschritten werden, sind die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die Vollgeschosse gemäß dem sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswert gemäß Ziffern 2 3 zugrunde zu legen.
- 8. Soweit kein Bebauungsplan besteht und das Grundstück in einem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 oder im Bereich einer Satzung gemäß den §§ 34 Abs. 4; 35 Abs. 6 BauGB liegt und die Satzung keine Bestimmungen über die zulässige Nutzung enthält, gilt
  - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung,
  - b) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss, sofern im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Geschosse nach § 4 Abs. 1 der Satzung nicht bestimmt werden können,
  - c) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, welche in der Umgebungsbebauung überwiegend vorhanden ist.

- 9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, so bestimmt sich die Zahl der Geschosse nach der tatsächlichen angeschlossenen Bebauung.
  - b) Für Grundstücke im Außenbereich, für welche durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist,
    - die höchste Zahl der durch Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
    - die höchste Zahl der tatsächlich vorhandene Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  - c) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig, genehmigt oder vorhanden, gilt die größte Vollgeschosszahl.
- (4) Unberührt von Absatz 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## § 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,05 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche.

## § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend Ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 7 Entstehung der Beitragsplicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Anlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, frühestens mit Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle von § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

## § 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird durch Heranziehungsbescheid zum Kanalbaubeitrag festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## § 10 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung eines Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 11 Billigkeitsreglungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße der öffentlichen Einrichtung liegt bei 1.123 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 1490 m² übersteigt (Begrenzungsfläche). Jenseits dieser Begrenzungsfläche erfolgt die Veranlagung zu 50% des Beitragssatzes aus § 5.

- (2) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei; das gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- (3) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.
- (4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (5) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (6) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt es nur, wenn
  - 1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  - 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (7) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
  - Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBI. I. S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I. S. 2457) genutzt werden oder
  - Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (8) Der Verbandsausschuss des AZV Möckern kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach §§ 6 in Form einer Rente gezahlt wird.

#### III. Abschnitt - Kanalbenutzungsgebühr

### § 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Kanalbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### § 13 Gebührenmaßstab

- (1) Als in die öffentliche Anlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (2) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, ist die gewonnene oder zugeführte Wassermenge durch den AZV Möckern zu schätzen.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AZV Möckern unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen eingeschätzt.
- (4) Wassermengen nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV Möckern für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
  - Wenn der AZV Möckern auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim AZV Möckern einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wurden, kann nur durch besondere Wassermesser oder durch Gutachten unabhängiger Gutachter geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Wenn der AZV Möckern auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen,

wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Wassermengen, die durch Wasserrohbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Der in Abs. 5 geforderte Nachweis durch den Einbau eines besonderen Wassermessers ist auch für landwirtschaftliche Betriebe oder Teile dessen mit Viehhaltung verbindlich, soweit der landwirtschaftliche Betrieb an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.
- (7) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 16 Abs. 3 vorgenommen.

## § 14 Übergangsregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung

- (1) Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung können, sofern besondere Wasserzähler nicht vorhanden sind,
  - für ein Stück Großvieh
     (Pferde, Kühe, Rinder über 2 Jahre)

25m³ jährlich

für ein Stück Kleinvieh
 (Rinder unter 2 Jahre, Schweine)

4m³ jährlich

für ein Kleinvieh
 (Ziegen und Schafe)

2m³ jährlich

pauschal von der Reinwassermenge abgezogen werden. Maßgebend ist der Viehbestand, welcher von dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich nachgewiesen wird.

(2) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 16 Abs. 3 vorgenommen.

#### § 15 Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der zentralen Abwassereinrichtung erhebt der AZV Möckern eine Kanalbenutzungsgebühr, die sich aus einer Mengenabhängigen Grundgebühr und einer mengenabhängigen Benutzungsgebühr zusammensetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt 2,92 Euro/m³.

Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers je angefangenen Monat:

Qз	Preis / Monat
4	12,00 €
10	30,00 €
16	48,00 €
25	75,00 €
40	120,00 €
63	189,00 €
100	300,00 €

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Das gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

## § 16 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohn- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBI. I. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBI. I. S. 895), belastet so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum oder Miteigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBI. I. S. 709).
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 26) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV Möckern entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

# § 17 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vor dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt oder die Zufuhr von Abwasser beendet wird.

## § 18 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. 12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## § 19 Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Auf die jährlich entstehende Gebührenschuld sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Vorauszahlungen ergibt sich aus dem vorhergehenden Erhebungszeitraum oder bei Neuanschluss durch gesonderte Festsetzung.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder bei Änderung der Gebührenpflichtigen wird die tatsächlich entstandene Gebührenschuld mit Bescheid festgesetzt und mit den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet; zu viel geleistete Beträge werden nach der Festsetzung erstattet. Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Zur Ermittlung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren kann sich der AZV Möckern Dritter bedienen.

## § 20 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## IV. Abschnitt - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

## § 21 Grundsatz

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des AZV Möckern sind diesem in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 22 Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung des betriebsfertigen Schmutzwassergrundstücksanschlusses bzw. nach erfolgter Erneuerung, Veränderung, Trennung oder Beseitigung des Schmutzwassergrundstücksanschlusses. Hinsichtlich der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse entsteht die Kostenerstattungspflicht mit Abschluss der Unterhaltungsmaßnahme.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 23 Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Kosten. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

# § 24 Anwendbarkeit von Vorschriften

Hinsichtlich des Abgabenschuldners gilt  $\S$  6 dieser Satzung entsprechend.  $\S$  11 Abs. 5 gilt ebenfalls entsprechend.

#### V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

## § 25 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV Möckern oder dem mit der Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV Möckern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## § 26 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV Möckern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem AZV Möckern oder dem mit der Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr beauftragten Dritten anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 27 Säumniszuschläge, Nebenforderungen

In Bezug auf Säumniszuschläge bzw. Nebenforderungen gelten die Vorschriften der AO i.V.m. dem KAG LSA bzw. die Vorschriften des VerwaltungsvollstreckungsG LSA.

## § 28 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - Den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 16.01.2024

Doreen Krüger

Verbandsgeschäftsführerin